Satzung

2

über eine Ortsabrundung im Gemeindeteil Schlag

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGB1. I S. 466) i.V.m. Artikel 2, § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGB1. I S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGB1. I. S. 466) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald folgende Satzung:

9 1

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundung für den Ortsteil Schlag wird gemäß den in beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1: 1000 und 1: 5000 ersichtlichen Darstellungen mit den Teilflächen der Fl.Nr. 207, 206, 204 und der Fl.Nr. 34/3 der Gemarkung Schlag abgegrenzt.

Die Lagepläne und die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

outzung.

8 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach den Bestimmungen in § 34 BauGB i.V.m. des § 4 Abs. 2 WoBauErIG

§ 3

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft

Kirchdorf i. Wald, den 19.08.1993

Altmann 1 Bürgermeister